Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

459-2013/165-05-2014

Vernehmlassungsentwurf

Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG; Neuerlass

Stand: 21. Mai 2014

Firma und Sitz	§ 1. Unter der Firma "Kantonsspital Winterthur AG" (KSW AG) wird eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Winterthur gegründet.
Gründungsstatuten	§ 2. [1] Der Regierungsrat beschliesst die Gründungsstatuten der KSW AG und legt dort folgenden Gesellschaftszweck fest: a. Die KSW AG betreibt ein Spital zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung insbesondere der Stadt und der Region Winterthur. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens weitere medizinische Dienstleistungen regional oder überregional erbringen. b. Sie kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, ihren Zweck direkt oder indirekt zu fördern oder die mit diesem zusammenhängen. c. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen. d. Sie kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern. [2] Für das im Zeitpunkt der Umwandlung bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Kantonsspital Winterthur“ angestellte Personal sehen die Gründungsstatuten folgende Regelung vor: Die Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten,

	Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen während zwei Jahren nach der Gründung der Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Gründungstag bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt angestellt gewesen sind, verändert werden.
Beteiligung des Kantons	§ 3 [1] Der Kanton Zürich ist im Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft alleiniger Aktionär. Er bestimmt in der Folge frei über seine Beteiligung an der KSW AG. [2] Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus. [3] Senkt der Kanton seine Beteiligungsquote unter 34%, räumt er den Gemeinden der ehemaligen Spitalregion Winterthur eine Beteiligungsmöglichkeit ein. Die Unterschreitung der Beteiligungsquote des Kantons von 34% bedarf der Zustimmung des Kantonsrates. Die Zustimmung untersteht dem fakultativen Referendum. [4] Der Regierungsrat legt eine Eigentümerstrategie für die KSW AG fest und bringt diese dem Kantonsrat zur Kenntnis. Er informiert den Kantonsrat jährlich über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der KSW AG. Die Informationspflicht besteht, solange dem Kanton mindestens 34% der Aktien gehören.
Immobilien	§ 4 [1] Der Kanton räumt der KSW AG an den im Zeitpunkt ihrer Gründung vom Kantonsspital Winterthur genutzten Grundstücken Baurechte ein. Die Baurechtsverträge treten mit der Gründung der KSW AG in Kraft. [2] Der Kanton räumt der KSW AG zudem Baurechte an den Grundstücken Kat.-Nr. 9204 und Kat.-Nr. 9205 (Areale der ehemaligen Brauerei Haldengut) zur Spitalnutzung ein. [3] Die KSW AG hat ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach Abs. 1 und 2. Das Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.
Haftung	§ 5 [1] Die Haftung der KSW AG, ihrer Organe und ihres

	Personals richtet sich nach Privatrecht. Das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 findet keine Anwendung. [2] Der Kanton haftet gemäss Fusionsgesetz für Verbindlichkeiten, welche im Rahmen der Umwandlung von der öffentlich-rechtlichen Anstalt auf die KSW AG übergehen. Im Übrigen haftet er nicht für Verbindlichkeiten der KSW AG.
Gründung der Aktiengesellschaft	§ 6 [1] Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. [2] Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonsspital Winterthur" wird gemäss Art. 100 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. [3] Der Kanton überträgt das Eigentum an den Bauten und Anlagen, die sich auf den gemäss § 4 Abs. 1 und 2 baurechtsbelasteten Grundstücken befinden, an die KSW AG. Die übertragenen Werte werden soweit als Eigenkapital eingebracht, bis die in der Eigentümerstrategie des Regierungsrates festgelegte Zieleigenkapitalquote erreicht ist. Im Übrigen werden die Werte als Fremdkapital bilanziert. [4] Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates. Er bestimmt die erste aktienrechtliche Revisionsstelle nach der Gründung.
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	§ 7 [1] Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird aufgehoben. [2] Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert: § 44. *c. Nach dem Inhalt der Anordnung* [1] Die Beschwerde ist unzulässig lit. a-e unverändert. f. im Gesundheitsbereich gegen 1. Leistungsaufträge des Regierungsrates für das Universitätsspital Zürich,

	2. Entscheide des Regierungsrates über Leistungsvereinbarungen seiner Direktionen mit diesem Spital, Ziff. 3 unverändert. Abs. 2 und 3 unverändert.